

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates des Marktes Ippesheim

im Gemeindesaal in Ippesheim am Mittwoch, dem 14.04.2021, 19.30 Uhr

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Karl Schmidt
Schriftführer: 2. Bürgermeister Volker Lehrieder

Anwesend:

1. Bürgermeister Karl Schmidt
 2. Bürgermeister Volker Lehrieder
 3. Bürgermeister Bernhard Wolf
- Gemeinderätin Christina Alt
Gemeinderat Hans Döllner
Gemeinderat Werner Franz
Gemeinderat Rüdiger Hagelstein
Gemeinderat Helmut Heitzer
Gemeinderat Gerd Kraemer
Gemeinderat Roland Pfeiffer
Gemeinderat Stefan Schadt
Gemeinderat Markus Scherer

Entschuldigt: Gemeinderat Lukas Haydl

Vor Eintritt in die Beratung über die Tagesordnung, wird von dem Vorsitzenden festgestellt, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und dass der Marktgemeinderat beschlussfähig ist. Weiter wird festgestellt, dass jedes Mitglied des Marktgemeinderates eine Ablichtung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.03.2021 erhalten hat; Einwendungen hierzu wurden nicht erhoben.

73/21	<p>Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 vom Markt Ippesheim</p> <hr/> <p>In Zusammenarbeit mit dem 1. Bürgermeister Schmidt hat die Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim den Entwurf des Haushaltsplans 2021 erstellt. Dieser wurde von Frau Kaspar, Leiterin der Finanzverwaltung der VG Uffenheim, erläutert und vorgestellt.</p> <p>Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 schließt</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils und</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">2.376.600,-- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">2.953.800,-- Euro</td> </tr> </table> <p>ab.</p> <p>Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Entscheidung des Marktgemeinderates Ippesheim in der Sitzung am 14.04.2021:</p> <p>-----</p> <p>Nach eingehender Beratung beschließt der Marktgemeinderat Ippesheim den Haushaltsplan 2021 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen samt Anlagen aufzustellen. Der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit Finanz- und Stellenplan wird zugestimmt.</p>	im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils und	2.376.600,-- Euro	im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	2.953.800,-- Euro	12:0
im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils und	2.376.600,-- Euro					
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	2.953.800,-- Euro					

Lfd. Nr.	Seite 2 von 7 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 14.04.2021	Abstimmungs- ergebnis
74/21	<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrnbrechthheim“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes; - Billigung der Entwurfsplanungen - Einleitung des Verfahrens zu Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung <hr/> <p><u>1. Anlass der Planung</u> Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes 15/2020 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrnbrechthheim“ auf der Gemarkung Herrnbrechthheim, Markt Ippesheim sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 256/2 und 260 der Gemarkung Herrnbrechthheim. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2,17 ha befindet sich westlich der Bahnlinie Würzburg- Treuchtlingen.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan vom Markt Ippesheim angepasst werden.</p> <p><u>2. Ziele und Zwecke der Planung</u> Mit der Bebauungsplanaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen, vor dem o. g. Hintergrund, die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.</p> <p><u>3. Umweltprüfung und -bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / FFH - Vorprüfung:</u> Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrnbrechthheim“ sowie die Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) angefertigt, sie wird ebenfalls öffentlich mit ausgelegt.</p>	

Lfd. Nr.	Seite 3 von 7 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 14.04.2021	Abstimmungs- ergebnis
----------	---	--------------------------

	<p><u>4. Vorbereitende Bauleitplanung</u> Anlass für die Flächennutzungsplanänderung, ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Herrnberchtheim. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrnberchtheim“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan wird somit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.</p> <p><u>5. Verfahren</u> Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 17.03.2020 gefasst. Zudem hat der Marktgemeinderat Ippesheim in seiner öffentlichen Sitzung am 17.03.2020 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zu ändern. Nach Abstimmung der Planwerke mit eventuellen Änderungswünschen und Anregungen kann eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.</p> <p>Entscheidung des Marktgemeinderates Ippesheim in der Sitzung am 14.04.2021:</p> <p>-----</p> <p>Der Marktgemeinderat Ippesheim beschließt den von Frau Doll (vom Planungsbüro Härtfelder, Bad Windsheim) vorgestellten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans sowie den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften zuzustimmen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer einmonatigen Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.</p> <p>Der Marktgemeinderat Ippesheim beschließt weiterhin, den vorgestellten Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Ippesheim zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer einmonatigen Planauslage durchzuführen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu bitten.</p>	12:0
--	--	-------------

Lfd. Nr.	Seite 4 von 7 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 14.04.2021	Abstimmungs- ergebnis
----------	---	--------------------------

75/21	<p>Freiflächenphotovoltaikanlage – weiteres Vorgehen bei neuen Anträgen</p> <p>Am 19.11.20 wurde ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gestellt. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Der Gemeinderat wollte einen Kriterienkatalog (Orientierungshilfe) erarbeiten. Nachteilig wäre es, wenn PV-Freiflächenanlagen plan- und maßlos zu viele Flächen in Anspruch nehmen oder landschaftlich herausragende und schöne Bereiche negativ verändern würden.</p> <p>Vorteile von PV-Freiflächenanlagen:</p> <p><i>1.Beitrag zum Klimaschutz: Mit PV-Freiflächenanlagen wird im Gemeindegebiet der Anteil an klimafreundlichem Strom erhöht.</i></p> <p><i>2.Bodenruhe: Ackerbaulich bisher stark beanspruchte Böden werden über 20 bis 30 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstigen Maßnahmen mehr erfahren.</i></p> <p><i>3.Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft: Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Freiflächenanlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet.</i></p> <p><i>4.Einnahmen für die Gemeinde: Aktuell steht die Gewerbesteuer der Gemeinde zu, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat.</i></p> <p>Nachteile von PV-Freiflächenanlagen:</p> <p><i>1.Nutzungskonkurrenz: Sofern Nahrungs- oder Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Anlagen überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren teilweise oder ganz entfallen</i></p> <p><i>2.Landschaftsbild: Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise ändern. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modulfelder Teile der Landschaft prägen.</i></p> <p><i>3.Einflüsse auf Nachbarn: Zuweilen werden im Vorfeld Belästigungen wie optische Reflexionen oder Ablenkungen für den Verkehr befürchtet.</i></p> <p><i>4.Erholung/Betretungsrecht: Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten der vorher zugänglichen Flächen nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel etc. ergeben.</i></p> <p><i>5.Bearbeitungszeit: Die Verwaltung hat zusätzliche Arbeit für diese private Gewerbliche PV-Anlagen, gemeindliche Projekte (wie Baugebiete) werden verzögert.</i></p>	
--------------	---	--

Lfd. Nr.	Seite 5 von 7 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 14.04.2021	Abstimmungs- ergebnis
	<p>Folgende Standorte erscheinen für PV-Freiflächenanlagen als geeignet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen für die es keine andere Nutzung gibt. 2. Flächen direkt an Autobahnen, Bahnstrecken, Hochspannungstrassen, etc. 3. Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wasserschutzgebieten. 4. Flächen die kaum einsehbar sind und auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. <p>Folgende Standorte erscheinen für PV-Freiflächenanlagen <u>NICHT</u> geeignet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Potentielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder Landwirtschaft. 2 Flächen, die am Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter/das Ortsbild beeinträchtigen können. 3 Flächen die in unseren natürlichen Naherholungsräumen (Steigerwald) liegen oder Jagdreviere einschränken würden. 4 Flächen die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigen. <p>Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Gemeinde sich auf PV-Freiflächenanlagen einlassen kann, es aber nicht muss. – Die Gemeinde hat die volle Planungshoheit!</p> <p>Große Flächen der Gemeinde liegen im Naturpark Steigerwald und in Landschaftsschutzgebieten. Die verbleibenden Flächen sind nach Meinung des Vorsitzenden nicht für PV-Anlagen geeignet. Im Laufe der Jahre wurden drei von vier Anträgen abgelehnt.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 14.04.21:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat sieht keine Flächen im Gemeindegebiet, welche für weitere PV Anlagen geeignet sind. Eine Änderung des Flächennutzungsplans für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist daher nicht vorgesehen.</p> <p>Sollte es dennoch Flächen geben, die (nach o. g. Punkten) für PV-Anlagen geeignet sind, kann im Einzelfall neu entschieden werden.</p>	<p>12:0</p>

Lfd. Nr.	Seite 6 von 7 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 14.04.2021	Abstimmungs- ergebnis
76/21	<p>Antrag auf Genehmigung einer Grabanlage im Friedhof Bullenheim</p> <p>Steinmetzbetrieb Nagel aus Hemmersheim hat den Auftrag, die Grabanlage in Bullenheim neu zu gestalten und bittet um Genehmigung. Die Form ist zeichnerisch dargestellt. Es handelt sich um ein mehrteiliges Grabmal mit Sockel und Grabeinfassung in Kirchheimer Sellenberger Muschelkalk, geschliffen, Grabgröße 1,90 x 2,30 m.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 14.04.21:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag zu.</p>	12:0
77/21	<p>Tag des offenen Denkmals am 12. September 2021 unter dem Motto "Sein & Schein – in Geschichte, Architektur und Denkmalpflege"</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 14.04.21:</u></p> <p>Nach Beratung kommt der Marktgemeinderat überein, sich mit keinem Orts- teil am Tag des offenen Denkmals zu beteiligen.</p>	12:0

Lfd. Nr.	Seite 7 von 7 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 14.04.2021	Abstimmungs- ergebnis
----------	---	--------------------------

Diese Niederschrift enthält die Tagesordnungspunkte von Nr. 73/21 bis Nr. 77/21.

G. u. u.

Ippesheim, den 14.04.2021

Sitzungsleiter:

Schriftführer:

.....
Karl Schmidt
1. Bürgermeister

.....
Volker Lehrieder
2. Bürgermeister